

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 08.11.2023

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

<p>Name des Produkts: BKC-Nachhaltigkeitsstrategie im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung</p>		<p>Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DFGOXK0YLFQ697</p>	
<p>Ökologische und/oder soziale Merkmale</p>			
<p>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</p>			
<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p>		<p><input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %</p>		<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>	



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

In der Anlagestrategie der BKC werden wesentlich ethisch-nachhaltige Ausschlusskriterien umgesetzt, die die BKC auf der Grundlage der christlichen Soziallehre legitimiert und anwendet. Sie nimmt sich damit zugleich den grundlegenden internationalen und europäischen Nachhaltigkeitsforderungen an und erweitert diese um ethisch-nachhaltige Anlagekriterien, die sich aus ihrer christlichen Wertorientierung als katholische Kirchenbank ergeben. Hierzu zählen unter anderem Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen, Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen sowie unlautere Geschäftsgebaren, etwa Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bestechung und Korruption. Aufgezählte und weitere Mindestausschlüsse der BKC sind kompatibel mit gängigen Branchenstandards, etwa dem UN Global Compact. Mit den Ausschlusskriterien der BKC sollen die grundlegenden negativen Nachhaltigkeitswirkungen verhindert werden. Zu diesen kommt es, wenn Investitionsobjekte gegen international anerkannte ESG-Standards in schwerwiegender Weise verstoßen.

Nachfolgende Ausführungen gelten nur für Vermögensverwaltungen, die den ethisch-nachhaltigen Kriterienfilter der BKC zur Grundlage haben. Vermögensverwaltungen, die den ethisch-nachhaltigen Kriterienfilter der BKC nicht zur Grundlage haben, werden hier nicht berücksichtigt.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die nachfolgend aufgeführten ethisch-nachhaltigen Ausschlusskriterien des BKC-Nachhaltigkeitsfilters benennen aus Sicht der BKC alle Problemfelder in den Bereichen Soziales, Ökologie und Governance (ESG), die aus Sicht einer christlichen Wertorientierung eine zukunftsgerechte Entwicklung verhindern. Sie kommen in den Finanzportfolioverwaltung zur Anwendung.

Bei **Unternehmen** werden Investitionen mit folgenden Geschäftsfeldern und/oder -aktivitäten ausgeschlossen:

- Abtreibungen (Produkte und Dienstleistungen),
- nidationshemmender Verhütungsmittel,
- embryonale Stammzellenforschung,
- Programme zum Klonen und zur Verwendung menschlichen Erbguts,
- Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwer-wiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact),
- Glücksspiele (Umsätze ab 5 %),
- Tabak (Produktion und Vertrieb – Umsätze ab 5 %),

- Cannabis für nicht medizinische Zwecke (Produktion und Vertrieb),
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsätze ab 5 %),
- unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact),
- Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen; Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact),
- Rüstungsgüter (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen – Umsätze ab 5 %),
- Handfeuerwaffen an Zivilbevölkerung (Vertrieb),
- geächtete Waffen (Anti-Personen-Minen, Streumunition etc.; Produktion),
- ABC-Waffen (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen),
- Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität und Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact),
- Kernkraft (Besitz und Betrieb von Kernkraftwerken),
- Kernkraft und Kernkraftverstromung (Produkte und Dienstleistungen für Kernkraftwerke – Umsätze ab 5 %),
- Förderung von Uran,
- Kohleförderung und Kohleverstromung,
- Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. t),
- Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %),
- Ölreserven (ab 1.000 mmboe),
- Raffination von Öl und Gas,
- unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking, Ölsand, Ölschiefer),
- Öl- und Gasförderung in der Arktis,
- Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %),
- Grüne Gentechnik (Agrarrohstoffe),
- Tierversuche für Kosmetika,
- Verletzung internationaler Konventionen zu Biodiversität, Korruption und Geldwäsche sowie zum Umweltschutz.

Zusätzlich zu den ethisch-nachhaltigen Ausschlusskriterien kommt die Kombination der beiden Konzepte „Worst-in-Universe“ (schlechteste Unternehmen des gesamten Anlageuniversums) und „Worst-in-Class“ (schlechteste Unternehmen der Branche des jeweiligen Unternehmens) unter Nutzung von Positiv- und Negativkriterien zur Anwendung. Durch dieses Vorgehen können Unternehmen herausgefiltert werden, die zwar momentan nicht gegen unsere Ausschlusskriterien verstoßen, aber ein sehr hohes Nachhaltigkeitsrisiko oder eine negative Nachhaltigkeitswirkung in Bezug auf internationale Nachhaltigkeitsziele aufweisen.

Bei **Staaten** werden folgende Ausschlusskriterien umgesetzt:

- Todesstrafe (Vollstreckung in den letzten 10 Jahren),
- fehlende Religionsfreiheit (Government Restriction Index $\geq 6,0$),
- Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile Freiheitsrechte Freedom House-Score ≥ 5),
- totalitäre Regime – Unterbindung demokratischer Rechte (politische Freiheitsrechte Freedom House-Score ≥ 5 und stark eingeschränkte Pressefreiheit),
- Rüstungsbudget (größer 4 % des BIP),
- Nichtratifizierung Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen,
- Atomwaffenbesitz ohne vollständigen Abrüstungsplan,
- hoher Grad an Korruption (Corruption Control Score $\leq 2,50$),
- keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle,
- hohe Treibhausgasemissionen (Staaten, die zu den 10 % Staaten mit den höchsten absoluten Treibhausgas-emissionen pro Kopf gehören und gleichzeitig zu den 5 % größten Treibhausgasemittenten weltweit zählen),
- hohe Atomstromproduktion (Staaten, deren nationaler Atomstromanteil im weltweiten Vergleich zu den 20 % höchsten zählt, wenn sie gleichzeitig zu den 20 % größten Atomstromproduzenten absolut zählen und keinen Ausstiegsbeschluss haben),
- Steueroasen (steuerlich nicht-kooperative Staaten gemäß EU-Liste).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Anlagestrategie der BKC sieht nicht ausdrücklich vor, dass mit einem bestimmten Anteil von Investitionen Umsätze für ökologische oder soziale Ziele getätigt werden.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Mit der Finanzportfolioverwaltung verfolgt die Bank im Rahmen ihrer Anlagestrategie das Ziel, grundlegend negative Nachhaltigkeitsauswirkungen zu vermeiden und in das Portfolio keine Produkte aufzunehmen, die unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, die gegen die Ausschlusskriterien des ethisch-nachhaltigen Kriterienfilters der BKC verstoßen.

--- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden, kommen die Ausschlusskriterien des ethisch-nachhaltige Kriterienfilters der BKC zum Einsatz und zusätzlich die Kombination der beiden oben erläuterten Konzepte „Worst-in-Universe“ und „Worst-in-Class“.

--- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht umgesetzt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Bei der Finanzportfolioverwaltung finden in Abhängigkeit von der Art des Emittenten bei Unternehmen oder Staaten folgende PAI-Indikatoren Berücksichtigung. Dies geschieht bei der Wertpapierauswahl von Unternehmen oder Staaten durch die Umsetzung folgender Ausschlusskriterien des ethisch-nachhaltigen Kriterienfilters der BKC.

PAIs	Ausschlusskriterien der BKC
	Unternehmen
Treibhausgas-emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Kohleförderung und Kohleverstromung • Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %) • Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %), • Raffination von Öl und Gas • unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Schiefergas und Ölsand) • Öl- und Gasförderung in der Arktis • Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %)
Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Biodiversitätszerstörung ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität und Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen) • Kohleförderung • Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %) • unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Schiefergas und Ölsand) • Öl- und Gasförderung in der Arktis
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Wasser
Abfall	<ul style="list-style-type: none"> • sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit toxischen Emissionen und Abfall
Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung,

PAIs	Ausschlusskriterien der BKC
	Unternehmen
	<p>Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact)</p> <ul style="list-style-type: none"> • unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact) • Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen; (Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact)

PAIs	Ausschlusskriterien der BKC
	Staaten
Intensität von Treibhausgas--emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle • hohe Treibhausgasemissionen (Staaten, die zu den 10 % Staaten mit den höchsten absoluten Treibhausgasemissionen pro Kopf gehören und gleichzeitig zu den 5 % größten Treibhausgasemittenten weltweit zählen)
Anteil der Staaten mit sozialen Verstößen	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile Freiheitsrechte Freedom House-Score ≥ 5; politische Freiheitsrechte Freedom House-Score ≥ 5 und stark eingeschränkte Pressefreiheit; fehlende Religionsfreiheit Government Restriction Index $\geq 6,0$).

Nein



Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bei der Finanzportfolioverwaltung der BKC handelt es sich um eine individuell gestaltbare und einzelvertraglich geregelte Anlagelösung. Die Anlagestrategie des angebotenen Finanzportfolioverwaltungsprodukts richtet sich demnach nach den individuellen Bedürfnissen und Wünschen des jeweiligen Kunden, bei denen u. a. seine Anlageziele, Risikotoleranz, Risikotragfähigkeit und Nachhaltigkeitspräferenz mit einbezogen werden. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der BKC sind dementsprechend keine (vor-)definierten Anlagestrategien oder Musterportfolien vorgesehen. Die BKC bietet ihren Kunden im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung allerdings an, diese unter Berücksichtigung der BKC-Nachhaltigkeitsstrategie, wie sie u. a. in diesem Dokument beschrieben wird, zu verwalten. Der Kunde entscheidet in Abstimmung mit der BKC, ob er diesem Angebot folgt oder einzelvertraglich in den Anlagerichtlinien weniger, zusätzliche, andere oder keine Ausschlusskriterien oder sonstige Anpassungen am Nachhaltigkeitsprozess vereinbart werden.

Die BKC hat einen ethisch-nachhaltigen Anlageprozess definiert, der sowohl die korrekte Erstellung des ethisch-nachhaltigen Anlageuniversums wie auch den Investmentprozess unter Berücksichtigung der ethisch-nachhaltigen Anlagestrategie regelt und gewährleistet. Anhand des ethisch-nachhaltigen Kriterienfilters wird das Anlageuniversum auf der Basis der Informationen von Nachhaltigkeitsratingagenturen erstellt. Es werden hauptsächlich Researchdaten von den Nachhaltigkeitsratingagenturen MSCI ESG

Research, Sustainalytics und imug Rating herangezogen und jeweils für Teilbereiche der Nachhaltigkeitsbewertung verwendet. Sofern kein automatisiert abrufbares Rating zur Überprüfung der Einhaltung des Ausschluss-Kriterienfilters vorliegt, kann ergänzend ein Auftragsrating von der Fondsportfolioverwaltung für ein Investitionsobjekt beantragt werden. Der Ablauf der Erstellung eines Auftragsratings, d. h. deren Beantragung, Umsetzung und Dokumentation erfolgt anhand eines mehrschrittigen Prozesses, der im ethisch-nachhaltigen Anlageprozess der BKC festgehalten ist. Um die fortlaufende Aktualität des ethisch-nachhaltigen Anlageuniversums zu gewährleisten, wird der BKC-Kriterienfilter für Unternehmen mindestens einmal pro Quartal und für Staaten einmal pro Jahr in der jeweiligen Ratingdatenbank angewendet und den relevanten Abteilungen und Bereichen zur Verfügung gestellt.

Das ethisch-nachhaltige Anlageuniversum bildet die verbindliche Ausgangsbasis für den Investmentprozess vor der Handelsaktivität. Nach erfolgter Finanzanalyse wird dann das ethisch-nachhaltige Anlageportfolio erstellt. Bei jedem Investitionsvorhaben muss also zunächst die Nachhaltigkeitsbewertung des Investitionsobjekts geprüft werden. Fällt diese negativ aus, ist eine Investition ausgeschlossen. Bei einer positiven Bewertung kann der Kauf erfolgen. Bei Nachkäufen ist der Prüfprozess entsprechend erneut anzuwenden. Sollte ein Investitionsobjekt aufgrund neuer Informationen der Nachhaltigkeitsratingagenturen als nicht mehr nachhaltig eingestuft werden, ist nach Bekanntwerden ein Verkauf innerhalb vorgegebener Fristen zu tätigen. Die von der BKC verwalteten Finanzportfolien werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob das ethisch-nachhaltige Anlageportfolio mit dem ethisch-nachhaltigen Anlageuniversum entsprechend der einzelvertraglichen Vorgaben konform ist.

Die Einhaltung des ethisch-nachhaltigen Anlageprozesses wird von einer von dem Asset Management getrennten Abteilung kontrolliert.

Der hohe Grad der Individualisierung bezieht sich auch auf die in der Finanzportfolioverwaltung eingesetzten Anlageinstrumente, welche sich über die Anlageklassen Aktien und Renten (Einzelwerte und Fondsvehikel) bis hin zu alternativen Anlageklassen, wie Immobilien, Absolute-Return, Mikrofinanzen oder Insurance Linked Securities erstrecken und in ihrer Allokationsausprägung unterschiedliche Ausmaße annehmen können.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Bei der Titelauswahl der Wertpapiere von Unternehmen und Staaten werden mindestens die ESG-Ausschlusskriterien entsprechend dem deutschen ESG-Zielmarktkonzept (Verbände) berücksichtigt. Die Anlagestrategie der Finanzportfolioverwaltung sieht nicht

ausdrücklich vor, dass gezielt Investitionen vorgenommen werden, die die Ziele der EU-Taxonomie fördern.

Wird dem Kunden eine Vermögensverwaltung angeboten, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, werden als Minimum Ausschlusskriterien umgesetzt, mit denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs = Principle Adverse Impacts) verhindert werden, wie oben beschrieben. Zusätzlich können seitens der Kunden gewünschte Ausschlusskriterien, die darüberhinausgehende Nachhaltigkeitsaspekte betreffen, weitere wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verhindern oder Nachhaltigkeitsaspekte fördern. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Bank hat sich in Bezug auf die BKC Nachhaltigkeitsstrategie im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nicht verpflichtet, den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bewertet bzw. gewährleistet, indem unlautere Geschäftsgebaren wie etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche und sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact) bei Unternehmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen; Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact) und Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der BKC sind, wie zuvor beschrieben, keine (vor-)definierten Anlagestrategien oder Musterportfolien vorgesehen. Die Vermögensallokation richtet sich allein nach den Bedürfnissen und Eigenschaften des jeweiligen Kunden.

Dies schließt die Auswahl der zum Einsatz kommenden Anlageklassen und -instrumente mit ein, welche sich über die Anlageklassen Aktien und Renten (direkt, d.h. Einzelwerte, und indirekt, d.h. im Rahmen von Investmentfonds) bis hin zu alternativen Anlageklassen, wie Immobilien, Absolute-Return, Mikrofinanzen oder Insurance Linked Securities erstrecken und in ihrer Allokationsausprägung unterschiedliche Ausmaße annehmen können.

Aufgrund des individuellen Charakters der angebotenen Finanzportfolioverwaltung können keine spezifischen Aussagen zu Anteilen von direkten und indirekten Investments getroffen werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Aufgezählte soziale und ökologische Merkmale beziehen sich nicht auf die Investments in Zielfonds und ETCs (Exchange Traded Commodities) sowie Derivate und Zertifikate, die von der BKC-Finanzportfolioverwaltung entsprechend der individuell mit dem Einzelkunden vereinbarten Anlagerichtlinien oder einzelvertraglicher Absprachen vorgenommen werden können.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomiekonform?

Die Anlagestrategie der Finanzportfolioverwaltung sieht nicht ausdrücklich vor, dass gezielt Investitionen vorgenommen werden, die die Ziele der EU-Taxonomie fördern.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

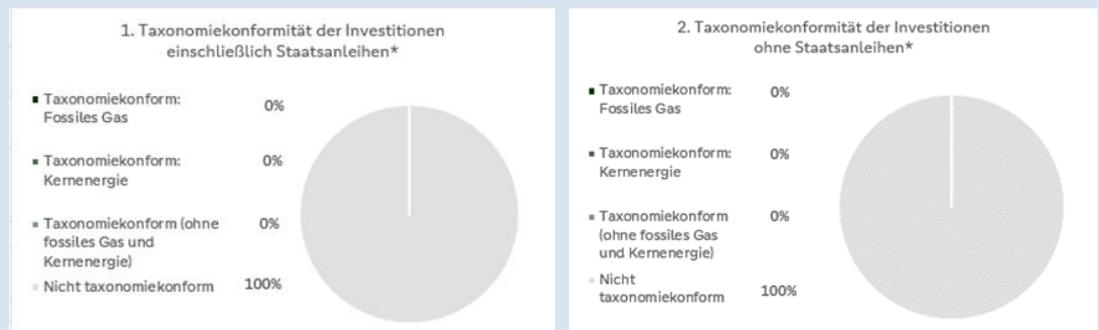
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Entsprechende Investitionen werden nicht bewusst vorgenommen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

./.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

./.



Welche Investitionen fallen unter „Andere Investitionen“², welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Einige der Investitionen der BKC-Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Absicherung und der Risikostreuung des gesamten Portfolios abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um Zielfonds, ETCs (Exchange Traded Commodities), Derivate, Zertifikate und Liquidität.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert als Index bestimmt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert als Index bestimmt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert als Index bestimmt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert als Index bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bkc-paderborn.de/vermoegensverwaltung>

<https://www.bkc-paderborn.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>

² Andere Investitionen umfasst diejenigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.